



4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 1,2,4,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung vom 28.09.2023 folgende 4. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth. Die 4. Änderungssatzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth in der Fassung vom 27.08.2020 wird wie folgt geändert:

§9 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt **23,38** Euro.
Er ergibt sich aus der Kalkulation, die dieser Satzung zu Grunde liegt

Artikel II

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, den 04.10.2023

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister



Siegel
(Bürgermeister)



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, den 04.10.2023

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister



(Bürgermeister)